20.5.2011
BMWI
Herrn Dr. Michael Scharnberg. Tel.: 02287996153258
BEMFV, §3. Pkt. 3

Sehr geehrter Herr Dr. Scharnberg,

vielen Dank noch einmal für das ausgedehnte telefonische Gespräch, das ich gestern mit Ihnen über die BEMFV, hier besonders über den § 3. Pkt. 3 führen durfte.
Leider war es mir wieder nicht gelungen, Sie von der eindeutigen Rechtswidrigkeit dieses § 3 zu überzeugen. Sie rieten mir hingegen, mich wegen der Medizinprodukte, z.B. Herzschrittmacher, an andere Ministerien zu wenden. Das aber genau ist nicht der Punkt. Weder die anderen 80.000 amateurfunktreibenden Bürger, noch ich haben weder etwas mit anderen elektronischen Geräten, noch mit fremden Medizinprodukten zu tun! Alle diese Bürger haben über fremde Geräte keine Gestaltungsgewalt! Einen übergesetzlichen Notstand hat es in diesem Bereich nie gegeben; und es gibt ihn bis heute nicht! Denn nur ein solcher könnte Ihre Maßnahme rechtfertigen. Dass ein solcher übergesetzlicher Notstand nicht vorliegen kann, ist schon daran zu erkennen, dass es bis heute keinen einzigen Fall gibt, bei dem z. B. ein Herzschrittmacherträger geschädigt worden ist. Es kann also nicht um die Meinung von anderen Beamten in anderen Ministerien gehen. Es kann in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nur um die Verfassung, die EU-Richtlinien und die in Frage kommenden Gesetze gehen. Das gilt für alle Bürger und für uns als Beamte, die wir einen Diensteid geschworen haben, ganz besonders. Sowohl das Produkthaftungs-Gesetz macht alle Hersteller für die Folgeschäden ihre Produkte